

# **Satzung**

## **des Turn- und Sportvereins Aitrang e.V.**

---

Entwurf vom 10.11.2023

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn und Sportverein Aitrang e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aitrang und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 10259 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit ~~und~~ auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:
  - a) Abhaltung von geordneten und planmäßigen Übungsstunden
  - b) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Wettspielen
  - c) Durchführung von geselligen Veranstaltungen, Wanderungen und Fahrten.
- (3) Der Verein ist entsprechend den Fachbereichen beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. als Mehrspartenverein gegliedert.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung

einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

**(3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

**(4)** Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**(5)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

**(6)** Alle im Verein Beschäftigte (Mitarbeiter) sind Mitglied im Verein.

**(7)** Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

**(8)** Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**(2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters/s.

**(3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

**(4)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

**(5)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

**(6)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

**(7)** Die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht die gleichzeitig Betätigung des Mitglieds in mehreren Sparten des Vereins.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

**(2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

**(3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

**(4)** Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

**(5)** Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

**(6)** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 5.000,-
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am Anfang eines Jahres zu entrichten und wird als Banklastschrift zu Beginn des Jahres eingezogen.

(2) Von der Beitragszahlung befreit sind folgende Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben
- c) Mitglieder, die für besondere Leistungen im Rahmen einer Ehrung beitragsfrei gestellt sind.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der jeweils gültigen Beiträge sind der Allgemeinheit zugänglich.

(3) **Spartenbeiträge** können durch die **Spartenversammlung** beschlossen werden. Diese **Spartenbeiträge** bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt und bekanntgegeben.

## § 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der **geschäftsführende** Vorstand
- b) der Vereinsausschuss / **erweiterter Vorstand**
- c) **der Haushaltsausschuss**
- d) **der Sportausschuss**
- e) die Mitgliederversammlung

## § 8 **geschäftsführender** Vorstand

**(1)** Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. **Jeder von ihnen besitzt Alleinvertretungsbefugnis. Der 1. Und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Außen- und Innenverhältnis gemeinsam. Der 1. Und 2. Vorsitzende kann nicht in Personalunion geführt werden.**

**(2)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

**(3)** Wiederwahl ist möglich.

**(4)** **Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzunehmen.**

**(5)** **Im Krankheitsfall oder für die Urlaubsvertretung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung Vertreter des erweiterten Vorstands (Vereinsausschuss) benannt (siehe hierzu Wahl der Beisitzer in §9 (1) (h)).**

**(6)** **Verweigert ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Mitarbeit nach §26 BGB, so entscheidet der Vereinsausschuss über die Abwahl des Mitglieds im geschäftsführenden Vorstand und wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied".**

**(7)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage einer im Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit verabschiedeten Geschäftsordnung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

**(8)** Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die jährlich im Vereinsausschuss geprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Die Geschäftsordnung beinhaltet unter anderen folgende Elemente

- a) Ermittlung der Haushaltslage
- b) Bevollmächtigte für Verwaltungsaufgaben und Sonderaufgaben
- c) Ehrenordnung
- d) Ausführungsvorschriften zum Beitragseinzug
- e) Öffentlichkeitsarbeit

**(9)** Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

## **§ 9 Vereinsausschuss / erweiterter Vorstand**

**(1)** Der Vereinsausschuss / **erweiterter Vorstand** setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Kassier
- c) dem Sportwart**

- d) dem Pressewart
- e) dem Veranstaltungswart
- f) dem Liegenschaftswart
- g) dem Schriftführer
- h) dem Leiter und jeweils einem weiteren Mitglied der einzelnen Abteilungen
- i) mindestens zwei Mitglieder als Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. In dringenden Fällen vertreten die Beisitzer bei Abwesenheit eines oder beider Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands z.B. durch Krankheit oder anderweitiger unvermeidbarer Nichtverfügbarkeit, wobei die Rangfolge in der Vertretungsregelung durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

**(2)** Die Wahl des Kassiers, des Sportwarts, des Pressewarts, des Liegenschaftswarts, des Veranstaltungswarts, des Schriftführers und der Beisitzer erfolgt mit der Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder, die der Bestätigung durch die Generalversammlung bedarf, erfolgt durch die einzelnen Abteilungen.

**(3)** Die Aufgabenbereiche des Sportwarts, des Pressewarts, des Veranstaltungswarts und Liegenschaftswarts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

**(4)** die Wahl des Sportwarts, des Pressewarts, des Veranstaltungswarts und des Liegenschaftswarts ist in Personalunion möglich, auch in Personalunion durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Ist die Wahl des Sportwarts, des Pressewarts, des Veranstaltungswarts und des Liegenschaftswarts ohne Erfolg, so werden diese Aufgabenbereiche durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bis zu einer späteren Besetzung der Aufgabenbereiche kommissarisch wahrgenommen.

**(5)** Die Wahl des Kassiers ist in Personalunion mit anderen Aufgabenbereichen oder durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nicht möglich.

**(6)** Kann ein Veranstaltungswart nicht benannt werden, so behält sich der geschäftsführende Vorstand die Einstellung der Vereinstätigkeiten nach §2,2c dieser Satzung vor.

**(7)** Zur Unterstützung des Vorstands übernehmen die Beisitzer abteilungsübergreifende Aufgaben. Die Zahl der in der Wahlperiode eingesetzten Beisitzer richtet sich nach dem in der Wahlperiode anstehenden Aufgaben des Vorstands.

**(8)** Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

**(9)** Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 10 Haushaltsausschuss**

**(1)** der Haushaltsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem gewählten Kassier des Vereins
- b) mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
- c) den Kassier der einzelnen Sparten
- d) weiteren Mitgliedern des Vereins, die den Kassier in der ordnungsgemäßen Buchhaltung, Lohnabrechnungen zu Beschäftigten im Verein und in der Abgabe steuerlicher Erklärungen sowie in der Mitgliederverwaltung unterstützen.
- e) dem Liegenschaftswart nach Bedarf
- f) dem Veranstaltungswart nach Bedarf

**(2)** Die Wahl weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Kassiers, der die Bestätigung durch den Vereinsausschuss bedarf.

**(3)** die Aufgaben des Kassiers und des Haushaltsausschusses regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

**(4)** Die Mitarbeit des Liegenschaftswarts ist erforderlich, wenn in den sportlichen Einrichtungen des Vereins auf langfristig eingerichteten Pachtverträgen mit der Gemeinde Sanierung, Wartung oder Pflege zu diesen sportlichen Einrichtungen anstehen bzw. neue sportliche Einrichtungen geschaffen werden sollen.

**(5)** die Mitarbeit des Veranstaltungswarts ist erforderlich, denn durch die Planung und Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen finanzielle Mittel bereitgestellt und abgerechnet werden müssen. Die Geschäftsordnung des TSV beschreibt die Bereitstellung und Abrechnung finanzieller Mittel für derartige öffentliche Veranstaltungen.

**(6)** Unter Mitwirkung des gewählten Schriftführers wird zu jeder Sitzung des Haushaltsausschusses ein Protokoll erstellt.

## **§ 11 Sportausschuss**

**(1)** der Sportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem gewählten Sportwart des Vereins
- b) mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
- c) dem Leiter und jeweils einem weiteren Mitglied der einzelnen Sparte.

**(2)** Die Wahl der Vertreter der einzelnen Sparten, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf, erfolgt durch die einzelnen Sparten des Vereins.

**(3)** Der Sportausschuss setzt den Vereinszweck nach §2.2a und §2.2b dieser Satzung um, wobei unter Nutzung der Turnhalle des Vereins die Interessen des Schulverbands Aitrang-Ruderatshofen berücksichtigt werden.

**(4)** die Aufgaben des Sportwarts und des Sportausschusses regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

**(5)** Der Sportausschuss tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt. Über die Sitzung des Sportausschusses wird unter Mitwirkung des gewählten Schriftführers des Vereins ein Protokoll erstellt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann **auf** durch Beschluss des Vereinsausschusses notwendig werden.

**(2)** Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung in der Tagespresse (Allgäuer Zeitung) oder im kostenfreien Gemeindeblatt der Gemeinde Aitrang („Die Gemeinde informiert“) oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens 5 Tage vorher. Die Einladung muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail an die Mitglieder **und/oder die fristgerechte Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins.**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Zur Vorbereitung von Beschlüssen in der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern Informationen auf elektronischem Wege (**E-Mail oder Internetseite des Vereins**) oder in einer Ankündigung im Gemeindeblatt oder in schriftlicher Form vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme bereitgestellt werden.

**(4)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

**(5)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandsausschusses geleitet.

**(6)** Die Art der Abstimmung **zur Wahl des geschäftsführenden** Vorstandes wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**(7)** Die Besetzung des Sportausschusses mit den vorab durch die Spartenversammlung gewählten einzelnen Spartenleiter und dessen Vertreter wird durch die Mitglierversammlung bestätigt.

**(8)** die Wahl der Beisitzer, des Kassiers, des Sportwarts, des Liegenschaftswarts, des Pressewarts und des Veranstaltungswarts erfolgt in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen.

**(9)** die weitere Unterstützung des Kassiers entsprechend §10 (1) (d) erfolgt durch in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Die Mitwirkung dieser Mitglieder im Vereinsausschuss entscheidet der geschäftsführende Vorstand und der Kassier nach Bedarf.

**(10)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von **Abteilungen Sparten**
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**(11)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

**(1)** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten, **sparten**unabhängigen zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**(2)** Sonderprüfungen sind möglich.

### **§ 14 Sparten**

**(1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige **Sparten** gebildet werden. Den **Sparten** steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

**(2)** Die Zugehörigkeit zu einer **Sparte** setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes Mitglied kann aber Mitglied in jeder **Sparte** sein.

**(3)** Die einzelnen **Sparten** werden jeweils von einem **Sparten**leiter geleitet. Die Wahl des **Sparten**leiters und seiner Mitarbeiter hat so zu erfolgen, wie es die Satzung für den Vereinsvorstand und des Vereinsausschusses vorsieht.

**(4)** Der **Sparten**ausschuss besteht aus dem gewählten **Sparten**leiter, den gewählten Mitarbeitern, jeweils mindestens einem Vertreter der in der **Sparte** ausgeführten Sportart und **dem Sportwart** des Vereinsausschusses.

(5) der Spartenausschuss wird auf Bedarf des Tagesgeschäftes in der Sparte durch den Spartenleiter einberufen.

(6) Der Spartenleiter ist verpflichtet, für seine Sparte jedes Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muss zeitlich vor der ordentlichen Jahresversammlung des Hauptvereins liegen. In dieser Mitgliederversammlung hat die Spartenleitung Rechenschaft über Ihre Tätigkeit abzugeben und die ordnungsgemäße Kassenverwaltung für die Sparte nachzuweisen.

(7) Die Spartenversammlungen wählen ihre Spartenleitung auf die Dauer von drei Jahren.

Das Nähere regelt die Spartenordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Spartenordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins für die Sparten entsprechend.

(8) Die Satzung des Hauptvereins ist für alle Sparten bindend.

(9) Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 15 Ehrungen von Mitgliedern

(1) Der Verein legt eine Ehrenordnung fest, die für folgende Personenkreise vorzunehmen ist:

- a) Ehrenamtlich Tätige im Verein
- b) Langjährige Mitglieder
- c) Letzte Ehre

(2) Die Ehrenordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Vereins.

(3) Der Ehrenvorstand hat Zugang zu allen Versammlungen und Sitzungen der einzelnen Gremien des Vereins und dessen Abteilungen; außerdem unentgeltlichen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

## § 16 Fahnenabordnung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf die Dauer von drei Jahren oder länger die Fahnenabordnung, bestehend aus dem Fahnenträger, zwei Begleitern und zwei Ersatzleuten. Sie soll sich nach Möglichkeit aus aktiven Vereinsmitgliedern zusammensetzen. Das Ausrücken der Vereinsfahne bestimmt der Vorstand. Bei Unabkömmlichkeit hat sich das betreffende Mitglied der Fahnenabordnung mit einem der Ersatzleute wegen der Vertretung in Verbindung zu setzen.

(2) Der Fahnenabordnung obliegt die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Behandlung der Fahne.

## **§ 17 Mitteilungspflicht an das Finanzamt**

**(1)** Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 18 Haftung**

**(1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

**(2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Datenschutz**

**(1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

**(2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**(3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

**(4)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

**(5)** Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Bilder, die sich im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeiten ergeben, in der vereinseigenen Internet-Seite zu

veröffentlichen, soweit das Mitglied dieser Veröffentlichung nicht ausdrücklich widerspricht. Die Beitrittserklärung zur Aufnahme eines Mitglieds weist auf dieses Recht hin.

## **§ 20 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

**(2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aitrang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. November 2023 mit Herrn Ralf Großmann als Versammlungsleiter beschlossen. Mit den am 24. November ebenfalls durchgeführten Neuwahlen auf der Grundlage der beschlossenen Neufassung der Satzung sind ab dem 24. November 2023 für den Verein gemeinsam geschäftsführend tätig Herr Christian Maier (1. Vorstand) und Herr Roman Da-Costa-Holderried (2. Vorstand). Beide sind verantwortlich für die Abwicklung der Neufassung der Satzung mit dem Notariat und mit dem Registergericht zur Eintragung dieser Neufassung in das Vereinsregister.

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Turn- und Sportverein Aitrang e.V.

Aitrang, den 24.11.2023

Für den bisher geschäftsführenden Vorstand

Ralf Großmann (1. Vorstand)

Für den ab 24.11.2023 geschäftsführenden Vorstand

Christian Maier (1.Vorstand)

Roman Da Costa Holderried (2.Vorstand)

Entwurf